

ÜBERSETZUNG

KÖNIGREICH BELGIEN

GUTACHTEN 40.794/1/V
DER GESETZGEBUNGSABTEILUNG
DES STAATSRATES

Der STAATSRAT, Gesetzgebungsabteilung, erste Ferienkammer, der am 28. Juni 2006 von dem Minister für Ausbildung und Beschäftigung, Soziales und Tourismus der Deutschsprachigen Gemeinschaft gebeten wurde, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen ein Gutachten über einen Vorentwurf eines Dekretes “über die Wohn-, Begleit- und Pflegestrukturen für Senioren und über die psychiatrischen Pflegeheime” abzugeben, hat am 18. Juli 2006 folgendes Gutachten abgegeben :

1. Unter Anwendung von Artikel 84, § 3, Absatz 1, der koordinierten Gesetze über den Staatsrat hat sich die Gesetzgebungsabteilung hauptsächlich darauf konzentriert, die Zuständigkeit des Verfassers des Rechtsaktes, die Rechtsgrundlage und die Erfüllung der Formalitäten zu untersuchen.

Außerdem enthält dieses Gutachten auch einige Bemerkungen über andere Punkte. Daraus darf jedoch nicht abgeleitet werden, dass die Gesetzgebungsabteilung innerhalb der ihr anberaumten Frist eine ausführliche Untersuchung des Entwurfs hat durchführen können.

*
* *

TRAGWEITE DES VORENTWURFS

2. An erster Stelle enthält der zur Begutachtung vorgelegte Dekretvorentwurf eine Regelung bezüglich der Genehmigung und Anerkennung der Wohn-, Begleit- und Pflegestrukturen für Senioren und der psychiatrischen Pflegeheime. Unter Wohn-, Begleit- und Pflegestrukturen für Senioren (Betreuungsangebote) ist zu verstehen : Altenwohnheime, Alten- und Pflegewohnheime, betreute Wohnungen, Tagespflegestätten, Kurzzeitpflegeplätze und Nachtpflegestätten. Im Entwurf wird als Grundsatz vorausgestellt, dass alle Betreuungsangebote und psychiatrischen Pflegeheime genehmigt und anerkannt werden müssen. Erst nach ihrer Anerkennung dürfen sie ein Betreuungsangebot machen. Das entworfene Dekret legt die Bedingungen und das Verfahren der Genehmigung, der vorläufigen Anerkennung und der Anerkennung fest.

Außerdem sieht der Entwurf die Möglichkeit vor, Pilotprojekte zu bezuschussen, d.h. innovative Angebote im Bereich der Wohn-, Begleit- und Pflegestrukturen für Senioren.

Schließlich regelt der Entwurf die Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen des entworfenen Dekrets und der zu dessen Ausführung verabschiedeten Erlasse und sieht er Strafbestimmungen vor.

ALLGEMEINE BEMERKUNG

3. Der Entwurf enthält einige allgemeine Befugnisübertragungen auf die Regierung.

So bestimmt der Entwurf, dass die Regierung die Bedingungen zur Genehmigung und zur vorläufigen Anerkennung festlegt (Artikel 4, § 3, und 5, § 3). Diese Befugnisübertragung wird nicht näher definiert. Es ist Sache des Dekretgebers, zu prüfen, ob er gemäß den Grundsätzen, die das Verhältnis zwischen Gesetzgeber und ausführender Gewalt regeln, diese Befugnisübertragungen nicht näher präzisieren muss, zum Beispiel indem er bestimmen würde, worauf die o.a. Bedingungen sich beziehen können.

In Artikel 5, § 4, des Entwurfs macht der Dekretgeber wohl nähere Angaben. Dort wird bestimmt, dass die von der Regierung festzulegenden Anerkennungsbedingungen sich auf einige namentlich genannte Angelegenheiten beziehen. Bezüglich dieser Bestimmung ist jedoch zu bemerken, dass deutlicher erwähnt werden könnte, dass der Regierung Befugnisse übertragen werden; außerdem wäre zu präzisieren, ob die Aufzählung der Angelegenheiten abschließend ist oder nur als Beispiel gilt.

Schließlich wird die Regierung in einigen Fällen ermächtigt, in Ausnahmefällen von den entworfenen Bestimmungen oder von den Anerkennungsnormen abzuweichen (Artikel 2, § 5, und Artikel 5, §§ 1 und 4). Diese Befugnis der Regierung ist an keine Bedingung gebunden. In diesem Punkt auch muss der Dekretgeber sich fragen, ob die Abweichungsmöglichkeit nicht näher definiert werden sollte.

UNTERSUCHUNG DES TEXTES

Artikel 2

4. Artikel 2, § 1, Absatz 2, zufolge müssen bestimmte Betreuungsangebote bei einem Altenwohnheim oder einem Alten- und Pflegewohnheim angesiedelt sein.

Es scheint sich hier nicht um ein Element bezüglich der Abgrenzung des Anwendungsbereichs der entworfenen Regelung (siehe den Titel von Artikel 2) zu handeln, sondern um eine Bedingung zur Genehmigung oder Anerkennung der erwähnten Betreuungsangebote. Deutlichkeitshalber wäre es deshalb besser, diese Bestimmung in Kapitel II des Entwurfs (das sich auf die Genehmigungs- und Anerkennungsbedingungen bezieht) einzufügen.

5. Artikel 2, § 5, Absatz 1, bestimmt, dass Altenwohnheime oder Alten- und Pflegewohnheime, Tagespflegestätten, Kurzzeitpflegeplätze und Nachtpflegestätten nur Senioren, d.h. Personen im Alter von mindestens 60 Jahren (Artikel 1, Nr. 1), zugänglich sind, während Artikel 2, § 5, Absatz 2, bestimmt, dass betreute Wohnungen nur Bewohnern von 75 Jahren und mehr zugänglich sind. Laut der (allgemeinen) Begründung zielt die zweite Bestimmung insbesondere darauf ab, den Zugang zu den betreuten Wohnungen zu beschränken.

Zwar ist es deutlich, dass die Strukturen, die in den Anwendungsbereich des entworfenen Dekrets fallen, nicht bestimmt sind, um Personen, die jünger als 60 Jahre sind, aufzunehmen; es ist jedoch nicht so deutlich, wie die Bestimmung zu verstehen ist, der zufolge betreute Wohnungen Personen von weniger als 75 Jahren nicht zugänglich sind. Bedeutet diese Bestimmung, dass Personen, die jünger als 75 Jahre sind, gar nicht in einer betreuten Wohnung aufgenommen werden können oder dass die betreuten Wohnungen für Personen, die jünger als 75 Jahre sind, der Genehmigungs- und Anerkennungsregelung nicht unterliegen? Wenn die erste Interpretation richtig ist, wäre es besser die Bestimmungen von Artikel 2, § 5, in Kapitel II des Entwurfs einzufügen (siehe Bemerkung 4).

Aus der Beschränkung des Zugangs zu den betreuten Wohnungen für Personen, die jünger als 75 Jahre sind, ergibt sich übrigens ein Behandlungsunterschied zwischen Personen, die älter als 75 Jahre sind, und Personen, die jünger als 75 Jahre sind. In der Begründung (Erläuterung der Artikel) wird diesbezüglich erwähnt, dass davon ausgegangen wird, dass Personen von 75 Jahren und mehr in den meisten Fällen deutlich mehr gesundheitliche Einschränkungen haben als Personen, die älter als 60 Jahre sind, und dass ihr Sicherheitsbedürfnis durch eine betreute Wohnung am Alten- und Pflegewohnheim gewährleistet wird. Der Staatsrat ersieht nicht, inwieweit diese Rechtfertigung zutrifft. Insbesondere stellt sich die Frage, wie die Bedürfnisse von Personen zwischen 60 und 75 Jahren befriedigt werden können, die keine medizinische

Betreuung brauchen, wie sie in einem Altenwohnheim oder Alten- und Pflegewohnheim, einer Tagespflegestätte, einem Kurzzeitpflegeplatz oder einer Nachtpflegestätte geleistet wird, die aber für einen Aufenthalt in einer betreuten Wohnung berücksichtigt werden könnten. Die Rechtfertigung des erwähnten Unterschieds müsste präzisiert werden.

Artikel 8

6. Artikel 8, § 2, des Entwurfs zufolge werden bestimmte Verstöße u.a. mit einer Geldstrafe von 0,64 bis zu 124 Euro bestraft.

Die besagten Beträge stimmen mit den in Euro umgerechneten Beträgen überein, die jetzt in Artikel 14 des Dekrets vom 9. Mai 1994 bezüglich Genehmigung, Anerkennung und Subsidierung von Aufnahmestrukturen für Senioren (Geldstrafe von 26 bis zu 5000 Franken) festgelegt werden.

Gemäß Artikel 27, Absatz 1, des Programmdekrets 2001 vom 7. Januar 2002 gelten die Beträge der Geldsummen, die der Anwendung der im Gesetz vom 5. März 1952 über die Zuschlagszehntel auf strafrechtliche Geldbußen vorgesehenen Zuschlagszehntel unterliegen, unmittelbar und ohne Umrechnung als Eurobeträge. Für die Anwendung der Zuschlagszehntel sind die im Dekret vom 9. Mai 1994 erwähnten Beträge also als "26 Euro" und "5 000 Euro" zu lesen. Wenn die Verfasser des Entwurfs dasselbe Strafmaß behalten wollen, so müssen sie, wie der Finanzinspektor bemerkt, die Wörter "von 0,64 bis zu 124,00 Euro" durch die Wörter "von 26 bis zu 5 000 Euro" ersetzen.

Die Kammer setzte sich zusammen aus

den Herren	J. DE BRABANDERE,	Vorsitzender des Staatsrats,
	P. LEMMENS,	Kammervorsitzender,
	J. BAERT,	Staatsrat,
	J. VELAERS,	Beisitzer der Gesetz- gebungsabteilung,
Frau	A.-M. GOOSSENS,	Kanzler.

Der Bericht wurde von Herrn W. PAS, Auditor, vorgelegt.

DER KANZLER,

DER VORSITZENDE,

A.-M. GOOSSENS

J. DE BRABANDERE

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Herrn R. WIMMER, Auditor, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER,

D. LANGBEEN